

Digitalisierung der kommunalen Verwaltung

Zentrale Erwartungen an das Land Nordrhein-Westfalen

Die nordrhein-westfälischen Kreise sehen sich bei der Digitalisierung auf einem guten Weg. Sie stellen sich gemeinsam mit ihren kommunalen IT-Dienstleistern den aktuellen Herausforderungen, um den digitalen Wandel in den Kreisen zu einer Erfolgsgeschichte zu machen. Unbeschadet der auf kommunaler Ebene umzusetzenden Maßnahmen bekräftigen die Kreise ihre Bereitschaft, zugleich die Zusammenarbeit mit dem Land zu vertiefen. Die gemeinsamen Anstrengungen von Land und Kommunen sollten auf die unverzügliche Schaffung einer leistungsfähigen digitalen Infrastruktur (dazu nachfolgend unter I.) und die Gewährleistung der notwendigen Rahmenbedingungen für die digitale Verwaltung (II.) konzentriert werden.

I. Leistungs- und zukunftsfähige digitale Infrastruktur

Ein leistungsfähiges und flächendeckendes Breitbandnetz ist unabdingbare Voraussetzung, um Digitalisierungsprozesse innerhalb der Verwaltungen, aber auch bei den mit der Verwaltung in Kontakt tretenden Bürgern sowie Unternehmen umsetzen zu können. Das bisherige Breitbandförderprogramm des Bundes und die Kofinanzierung durch das Land setzen wichtige Impulse zur Erreichung von Übertragungsraten von 50 Mbit/Sek. Dem müssen unter Berücksichtigung des Ziels der Bundesregierung, bis 2025 die Breitbandversorgung flächendeckend über Glasfasernetze zu gewährleisten, weitere Schritte folgen:

1. **Glasfaserinfrastruktur:** Im Rahmen der Breitbandförderung muss der Ausbau der Glasfaserinfrastruktur – bis in die einzelnen Gebäude (FTTH) – im Vordergrund stehen. Mit der Notwendigkeit des Ausbaus von Glasfasernetzen verbinden die nordrhein-westfälischen Kreise die Erwartung, dass das Land sich weiterhin als Sachwalter der Kommunen im Bereich der Breitbandförderung einsetzt, auch künftig die Fördermittel des Bundes kofinanziert und dort, wo entsprechende Lücken bestehen, komplementäre eigene Fördermaßnahmen auflegt.
2. **5G-Mobilfunkstandard:** Der 5G-Mobilfunkstandard wird künftig den entscheidenden Rahmen für mobile Datenverbindungen bilden. Das gilt vor allem für mobile Anwendungen mit hohen Datenvolumina (autonomes Fahren, mobiles Arbeiten etc.). Der 5G-Mobilfunkstandard soll keinesfalls eine leistungsfähige Glasfaserinfrastruktur ersetzen, vielmehr setzt eine ausreichende Versorgung mit diesem Standard eine flä-

chendeckende Glasfaserversorgung voraus. Bei der Einführung des 5G-Mobilfunkstandards dürfen deshalb die Fehler der Vergangenheit nicht wiederholt werden. Kreisfreier und kreisangehöriger Raum müssen von Beginn an gleichermaßen versorgt werden. Dafür muss der Bund mittels entsprechender Regulierungsaufgaben Sorge tragen, darauf sollte das Land in geeigneter Weise hinwirken.

II. Rahmenbedingungen für die digitale Verwaltung

Land und Kommunen verbindet im Bereich der Digitalisierung eine langjährige Zusammenarbeit, durch Abstimmung und Entwicklung gemeinsam genutzter Infrastrukturen wie z. B. dem Digitalen Archiv NRW oder von Basisdiensten wie dem Portalverbund NRW oder dem Servicekonto.NRW konnten wichtige Grundlagen und Rahmenbedingungen für die Digitalisierung der Verwaltung geschaffen werden. Für die Zukunft erwarten die nordrhein-westfälischen Kreise insbesondere:

1. **„Once-Only-Prinzip“**: Bürger und Unternehmen sollen ihre Daten der Verwaltung nur einmal übermitteln müssen. Einmal vorhandene Daten müssen von der öffentlichen Hand bei entsprechender Einwilligung umfassend genutzt werden können („Once-Only-Prinzip“). Dies sollte ggf. durch entsprechende Anreize unterstützt werden (vgl. nachfolgend unter Nr. 3). Das Datenschutzrecht muss einen solchen Austausch zwischen Bund, Ländern und Kommunen ermöglichen, die bestehenden Register müssen für berechtigte Zugriffe geöffnet werden. Nicht mehr der Bürger oder das Unternehmen sollen bestimmte Daten und Nachweise vorlegen müssen, sondern die zuständige Behörde fragt diese direkt bei einem elektronischen Register ab. Entsprechende Maßnahmen, die im Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien angekündigt werden, sollte das Land unterstützen.
2. **Geringe Einstiegshürden**: Digitale Verwaltung muss konsequenter aus der Perspektive von Bürgerschaft und Wirtschaft gedacht werden. Benötigt werden Lösungen, die mit geringen Einstiegshürden für die breite Bevölkerung und die Wirtschaft nutzbar sind. Vor allem müssen die elektronische Identifizierung und Signatur mittels mobiler Endgeräte ermöglicht werden. Im Rahmen eines Normenscreenings sollte die Verzichtbarkeit bestehender Schriftformerfordernisse unter kommunaler Beteiligung geprüft werden.
3. **Open Data**: Die nordrhein-westfälischen Kreise befürworten grundsätzlich die Öffnung kommunaler Datenbestände. Sie sprechen sich allerdings gegen eine undifferenzierte und umfassende, möglicherweise sogar gesetzlich vorgegebene Veröffentlichung kommunaler Daten aus. Deren Veröffentlichung muss sich an berechtigten

Nutzer- und Gemeinwohlinteressen orientieren und darf nicht allein der Befriedigung partieller Wirtschaftsinteressen dienen.

4. **Prüfung der „E-Government-Tauglichkeit“:** Wird zu einem frühen Zeitpunkt in der Vorbereitung eines Gesetz- oder Verordnungsvorhabens dessen E-Government-Tauglichkeit geprüft, trägt dies zu einer praxisnahen, effektiven und wirtschaftlichen Umsetzung bei. Im Rahmen einer entsprechenden Prüfung von Gesetz- und Verordnungsvorhaben können rechtliche und technische Hindernisse, komplizierte Verwaltungsabläufe und Medienbrüche sowie vermeidbare, die Kommunen belastende Zusatzaufwände frühzeitig erkannt werden. Das Land sollte deshalb gesetzlich vorgeben, dass Gesetz- und Verordnungsentwürfe von den fachlich zuständigen Ressorts unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände auf ihre E-Government-Tauglichkeit geprüft werden müssen.
5. **Experimentierklauseln:** Durch Experimentierklauseln kann verhindert werden, dass digitale Innovationen in der Verwaltung an überkommenen Rechtsvorschriften scheitern. Kommunen müssen den erforderlichen Handlungs- und Gestaltungsspielraum erhalten, um neue Lösungen erproben und rechtliche Anpassungsbedarfe identifizieren zu können.
6. **Digitale Modellregionen:** Die Bereitschaft des Landes, die weitere Digitalisierung der Kommunalverwaltungen im Rahmen von Modellprojekten – „Digitale Modellregionen“ – finanziell zu unterstützen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Verbunden damit ist die Erwartung, dass das Land in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden für eine praxisorientierte und zeitnahe Übertragung der in den Modellregionen gewonnenen Erkenntnisse Sorge trägt. Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen ruft das Land außerdem dazu auf, etwaige künftige Fördermittel und Unterstützungsangebote nach einem transparenten Verfahren zu vergeben (z. B. im Rahmen von Teilnahmewettbewerben), an denen sich grundsätzlich alle Kommunen beteiligen können.
7. **Umsetzung der Digitalisierungsziele von Bund und Ländern:** Die Umsetzung der auf Bundes- und Landesebene z. B. im Rahmen des IT-Planungsrates verabredeten Digitalisierungsziele und -maßnahmen löst auch bei den kommunalen Gebietskörperschaften Aufwände und Kosten aus. Die nordrhein-westfälischen Kreise erwarten, dass Bund und Land die Kommunen hierbei unterstützen. Soweit im Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes ein Betrag von 500 Mio. Euro vorgesehen ist, muss das Land sicherstellen, dass von dem Landesanteil an jenen Mitteln den Kommunen ein angemessener Anteil zur Verfügung gestellt wird. Weiterhin muss das Land gewährleisten, dass im Vorfeld der Beratungen auf Bund-Länder-Ebene die Kommunen und ihre Spitzenverbände

eingebunden werden, damit den Interessen der nordrhein-westfälischen Kommunen unter Beachtung ihrer unterschiedlichen Gegebenheiten angemessen Rechnung getragen werden kann; einseitige Vorgaben ohne vorherige Einbindung lehnen die nordrhein-westfälischen Kreise ab.